



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

33. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 14.02.2024

03/2024

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

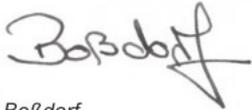
Bekanntmachung der Einladung zur 1. Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Zellendorf

Sitzungstag: Montag, 26. Februar 2024
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
 Zellendorf 20, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

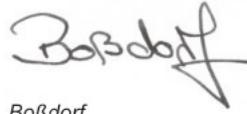
I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung
2. Berichte des Ortsbeirates/der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
 - Kommunalwahlen
 - Veranstaltungen
 - Ortsteilbudget
4. Anliegen der Einwohner/innen
5. Termine



Boßdorf
Bürgermeisterin

3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner*innen
5. Termine



Boßdorf
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 31.01.2024, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 07:

Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit einer Gegenstimme die Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. GV01/01/24).

Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 31.01.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Niedergörsdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Berg eine schwarze Windmühle mit silbernen Flügeln.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Niedergörsdorf, Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner/Einwohnerinnen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für Kinder und Jugendliche offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

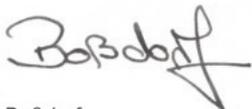
Bekanntmachung der Einladung zur 2. Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Zellendorf

Sitzungstag: Montag, 04. März 2024
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
 Zellendorf 20, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung
2. Berichte des Ortsbeirates/der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner/innen
5. Termine



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Seehausen

Sitzungstag: Freitag, 1. März 2024
Sitzungsort: Kulturscheune Seehausen,
 Seehausen 59, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Berichte des Ortsbeirates/der Ortsvorsteherin

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Befragungen (über digitale Medien)
 - d) Foren
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) Befragungen (über digitale Medien)

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Dem Beirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Behinderten haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, soweit der Beirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

- (4) Die Mitglieder Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Der Seniorenbeirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der/die Bürgermeister/in kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Bürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 15.000,- Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8 Einsicht in Sitzungsvorlagen

Jeder hat im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf das Recht, Sitzungsvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der Sprechzeiten im Gebäude der Gemeindeverwaltung, im Sekretariat des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, wahrgenommen werden. Auf der Webseite der Gemeinde Niedergörsdorf

<https://www.gemeinde-niedergoersdorf.de/politik/ratsinformationssystem-ris/>

können die Sitzungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils eingesehen werden.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson 14 Tagen nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde Niedergörsdorf bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff. BbgKVerf:
 1. Altes Lager: Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flur 2, Flur 3

- Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 6, Flur 7
Flur 3 oberhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 bis zur Flurgrenze Flur 6
2. Blönsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 3
 3. Bochow: Gemarkung Bochow, Flur 1 bis Flur 5
 4. Dalichow: Gemarkung Blönsdorf, Flur 11, Flur 12
 5. Danna: Gemarkung Danna, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5,
 6. Dennewitz: Gemarkung Dennewitz, Flur 1 bis 7
 7. Eckmannsdorf: Gemarkung Eckmannsdorf, Flur 6, Flur 7, Flur 8
 8. Gölsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11, Flur 12, Flur 13
 9. Kaltenborn: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 16, Flur 17
 10. Kurzlipisdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10
 11. Langenlipisdorf: Gemarkung Langenlipisdorf, Flur 1 bis 5
 12. Lindow: Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flur 6, Flur 7
 13. Malterhausen: Gemarkung Malterhausen, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4
 14. Mellnsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 4, Flur 5, Flur 6
 15. Niedergörsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4 und Flur 5
Flur 3: unterhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 bis zur Flurgrenze Flur 6
 16. Oehna: Gemarkung Oehna, Flur 1 bis 9
 17. Rohrbeck: Gemarkung Rohrbeck, Flur 1 bis 3
 18. Schönefeld: Gemarkung Schönefeld, Flur 1 bis 4
 19. Seehausen: Gemarkung Seehausen, Flur 1 bis 6
 20. Wergzahna: Gemarkung Wergzahna, Flur 1 bis 5
 21. Wölmsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flur 15
 22. Zellendorf: Gemarkung Zellendorf, Flur 1 bis 7

§ 11

Ortsvorsteher/Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipisdorf, Langenlipisdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Oehna, Schönefeld, Wergzahna und Wölmsdorf wird jeweils ein Ortsvorsteher/ eine Ortsvorsteherin unmittelbar nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) In den Ortsteilen Rohrbeck, Seehausen und Zellendorf wird ein Ortsbeirat, bestehend aus 3 Mitgliedern, nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Im Ortsteil Niedergörsdorf wird ein Ortsbeirat, bestehend aus 5 Mitgliedern, nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses sowie des Ortsbeirates mindestens 5 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag im

„Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ öffentlich bekannt gemacht.

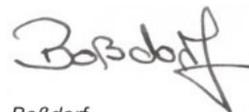
- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Niedergörsdorf, 01.02.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

TOP 08:

Beschluss der 1. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit einer Gegenstimme die 1.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GV02/01/24**).

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/10, Nr. 38) in ihrer Sitzung am 31.01.2024 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 28.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3, Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Ortsvorsteher/innen wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung festgesetzt:

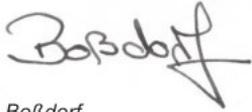
- bis 200 Einwohner/innen 100,00 €
- 201 bis 500 Einwohner/innen 200,00 €
- 501 bis 1.000 Einwohner/innen 350,00 €
- ab 1.001 Einwohner/innen 500,00 €

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen in den Ortsteilen ist der 31.12. des Vorjahres maßgeblich.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 01.02.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

TOP 10:**Beschluss zur Bildung eines Wahlkreises im Wahlgebiet Gemeinde Niedergörsdorf zur Kommunalwahl 2024**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig gemäß § 21 BbgKWahlG, dass das Wahlgebiet Gemeinde Niedergörsdorf bei der Kommunalwahl am 09.06.2024 einen Wahlkreis bildet (**Beschluss-Nr. GV03/01/24**).

Aus den Ortsteilen**Seehausen****Einladung zur Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Seehausen
am Freitag, den 12.04.2024, um 19.00 Uhr
Bauernstube Kulturscheune Seehausen**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Seehausen gehören.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2023 / 2024 einschließlich Finanzbericht
- TOP 3: Prüfbericht der Rechnungsprüfer
- TOP 4: Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- TOP 5: Wahl der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2024/2025
- TOP 6: Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des Jagdjahres 2023/2024
- TOP 7: Bericht des Jagdpächters
- TOP 8: Schlußwort

Zu allen Tagesordnungspunkten kann vor der Beschlussfassung zur Diskussion gesprochen werden. Zur Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht ist die Vervollständigung des Jagdkatasters notwendig. Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise (durch Grundbuch, Kaufvertrag o.ä. Dokumente) nachweisen. (Landesjagdgesetz § 10 und Satzung der Jagdgenossenschaft Seehausen § 3 Abs. 2). Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftliche Vollmacht ein Interessenvertreter und Zahlungsempfänger, zu benennen. Das Jagdkataster wird von Frau Silke Loy, Neue Straße 4, Telefon 033743 / 51806 geführt. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Der Vorstand

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.